

Stellungnahme

Zum Entwurf des Nationalen Reformpro- gramms 2022

Die Stellungnahme beruht auf dem Entwurf mit Stand vom 2. März 2022.

Berlin, 9. März 2022

Stellungnahme zum Entwurf des Nationalen Reformprogramms 2022

Allgemeine Anmerkungen

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH), in dem die 53 Handwerkskammern und 48 Zentralfachverbände des Handwerks sowie wirtschaftliche und wissenschaftliche Einrichtungen des Handwerks in Deutschland zusammengeschlossen sind, vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit mehr als 5,5 Millionen Beschäftigten, über 360.000 Auszubildenden und einem Jahresumsatz von mehr als 600 Mrd. Euro.

Mit den nachfolgenden Anmerkungen nimmt der ZDH Stellung zum übermittelten Entwurf des Nationalen Reformprogramms 2022. Die Reihenfolge der Anmerkungen orientiert sich an der thematischen Reihenfolge im Entwurfstext.

Dabei ist uns die zentrale Funktion dieses Textes bekannt, gegenüber der EU-Kommission den fokussierten Nachweis erfolgreicher Regierungspolitik zu führen. Gleichwohl erlauben wir uns an der einen oder anderen Stelle Hinweise, die über rein redaktionelle Anmerkungen hinausgehen.

Aktuelle Entwicklungen finden im NRP-Entwurf keine Berücksichtigung

Mit dem Beginn des Ukraine-Kriegs haben sich das geopolitische und das wirtschaftliche Umfeld schlagartig verändert. Die unmittelbaren und massiven Folgen des Ukraine-Konflikts auf die deutsche und die europäischen Volkswirtschaften wird im Entwurf des Nationalen Reformprogramms 2022 aber leider nicht adressiert. Anstatt sich den neuen wirtschaftspolitischen Realitäten zu stellen, greift der Entwurf die Leitlinien des vor Beginn des Ukraine-Kriegs veröffentlichten Jahreswirtschaftsberichts 2022 auf. In der aktuellen

Situation darf es aus Sicht des Handwerks aber kein weiter so geben.

Die Handwerksbetriebe und die Wirtschaft insgesamt sehen sich infolge des Ukraine-Kriegs mit neuen und verschärften Herausforderungen konfrontiert. Diese reichen von der gefährdeten Energieversorgungssicherheit und eine weitere Zunahme der Probleme in den Lieferketten bis zu den erheblichen Zusatzlasten für die Bewältigung dieser Probleme.

Viele Handwerksbetriebe kämpfen nach wie vor mit der Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie – ihre finanzielle Basis ist geschwächt. Geboten sind deshalb zügige zusätzliche Entlastungen. Neue Gesetzesinitiativen dürfen keinesfalls neue Belastungen für die Wirtschaft mit sich bringen. Eine spürbare Senkung von Abgaben und Bürokratielasten ist das Gebot der Stunde. Den Weg zur Erreichung dieser Ziele muss das Nationale Reformprogramm 2022 klar zeichnen.

Zu dem Entwurf im Einzelnen

Zu Weichenstellungen für eine erfolgreiche Transformation

Zu RZ 3: Das Bekenntnis der Bundesregierung zur Stärkung von Dezentralität und marktwirtschaftlichen Mechanismen zur Erreichung der Energie- und Klimawendeziele ist ausdrücklich zu begrüßen. Bei der Weiterführung direkter Fördermaßnahmen ist unbedingt abzuwägen, welchen Nutzen zu welchen Kosten diese bei der Zielerreichung bringen. Ganz grundsätzlich muss für die Adressaten von Förderprogrammen Planungssicherheit in jedem Fall gegeben sein, um deren Vertrauen in staatliche Politikmaßnahmen nicht zu untergraben.

Zu I. Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Zu RZ 11: Die Lieferengpässe und Materialknappheiten haben auch in anderen Wirtschaftsbereichen als der Industrie massive Folgen gehabt. Die Betriebe des Handwerks, insbesondere aus dem Bereich der Holz-, Metall- und Elektronikkomponenten verarbeitenden Gewerke, sehen und sehen sich starken Geschäftsbeeinträchtigungen gegenüber, da Materialien und Komponenten gar nicht, nur mit starker Verzögerung und/oder zu stark erhöhten Preisen zu beschaffen waren.

Zu RZ 12: „Im weiteren Jahresverlauf sollte die konjunkturelle Erholung aber wieder spürbar an Fahrt gewinnen, wenn, wie angenommen, das Infektionsgeschehen abflacht und die Einschränkungen zurückgenommen werden. Die Industrie dürfte ihre Produktion merklich ausweiten können, sobald sich die Lieferengpässe im Jahresverlauf allmählich auflösen.“ – Diese Aussage dürfte vor dem Hintergrund des Ukraine-Krieges nicht mehr zu halten sein.

Zu II. Maßnahmen zur Bewältigung wesentlicher gesamtwirtschaftlicher und sozialer Herausforderungen

Zu Kasten 2 Nr. 2: Das Ziel, Fehlanreize, die einer Aufstockung der Arbeitszeit entgegenwirken, zu reduzieren, ist unterstützenswert. Die derzeit von der Regierung vorgesehene zusätzliche Belastung von Arbeitgebern im Übergangsbereich ist hingegen der falsche Weg und verhindert nicht die hauptsächlich steuerbedingten Einsparreffekte am Übergang von Minijobs zu Midijobs.

Lohnsteigerungen haben gesamtwirtschaftlich positive Effekte, wenn sie angemessen sind. Angemessene Lohnsteigerungen werden von den Sozialpartnern ausgehandelt. Die politische beschlossene Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro umgeht die sozialpartnerschaftliche besetzte Mindestlohnkommission und stellt eine erhebliche Belastung für die Beschäftigung in Deutschland dar, zumal sie deutlich umfassender ist als die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns mit einer Höhe von 8,50 Euro und die Wirtschaft zu einem sehr kritischen Zeitpunkt trifft.

Zu A. Corona-Hilfsmaßnahmen

Zu RZ 29: Die Neustarthilfe ist entgegen unseren Forderungen nicht bedarfsgerecht ausgestaltet, da sich die Bundesregierung nach wie vor weigert, eine Umstellung auf monatliche Abrechnung zu vollziehen – und das lediglich aus dem Beweggrund der Vermeidung von zusätzlichen Programmierarbeiten. Hierdurch wird Ende des Jahres eine – wenn die Abrechnungen anstehen – große Welle von Rückzahlungen zu erwarten sein, obwohl die betroffenen Selbständigen ja nachweislich hohe Corona-bedingte Umsatzauffälle insbesondere in Lockdownphasen hatten.

Zu RZ 33: „Diese Maßnahmen während der Krise stützen die gesamtwirtschaftliche Basis und so auch den sozialen Zusammenhalt.“ – Aus Hinweisen der Verbände erhalten wir ein etwas anderes Bild. Insbesondere Betriebe der persönlichen Dienstleistungen kritisieren, die unverhältnismäßig scharfen Regulierungen für ihre Betriebe, während andere vollständig weiterarbeiten dürfen. Insbesondere Betriebe des Friseurhandwerks bluten langsam aus und empfinden das Gefühl von Ungerechtigkeit.

Zu B. Zukunftsinvestitionen stärken, in den ökologischen und digitalen Wandel investieren

Zu RZ 46: Impulse für die wichtige Mobilisierung von Investitionen in den Klimaschutz und die Digitalisierung sollten auch von der Stärkung entsprechender Beratungsangebote ausgehen.

Zu B. Zukunfts- und Klimainvestitionen beschleunigen, den Strukturwandel unterstützen

Zu RZ 48: Der ZDH unterstützt die angekündigten Reformen der nationalen Regionalpolitik, die die Ergebnisse der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ fortführen. Im Rahmen der weiteren Ausgestaltung des gesamtdeutschen Fördersystems ist insbesondere die Neuprofilierung der regionalpolitischen Gemeinschaftsaufgabe GRW zu begrüßen. Die große Bedeutung regionaler Wertschöpfungs- und Produktionsstrukturen wurde sowohl durch die Corona-Pandemie als auch durch die aktuelle weltpolitische Lage nochmals unterstrichen. Im Koalitionsvertrag wurde die Prüfung einer Modifikation der bestehenden „50 km Grenze“ in der GRW angekündigt: Über diesen Bereich hinaus müssen die geförderten Unternehmen gemäß der aktuellen

Förderbedingungen einen Großteil ihrer Waren und Dienstleistungen exportieren, was bislang de facto zu einem weitgehenden Ausschluss regional agierender Handwerksbetriebe von der GRW führt. Wir regen an, den begrüßenswerten Ansatz des Koalitionsvertrages auch in das NRP zu übernehmen. Wichtig wäre es im Rahmen einer Weiterentwicklung, zukünftig unbürokratische Instrumente passgenau für Handwerksbetriebe (weiter) zu schaffen, um ihnen in strukturschwachen und/oder dünn besiedelten Gebieten die Bewältigung von Herausforderungen und die Überwindung von Innovationshürden zu erleichtern.

Zudem ist zu begrüßen, dass der Sonderrahmenplan „Ländliche Entwicklung“ im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) aufgestockt und ausgebaut werden soll. Da diese Mittel jedoch bislang weitgehend an nicht landwirtschaftlichen Betrieben vorbeigehen, regen wir an, den Empfängerkreis konsequent über die Landwirtschaft hinaus zu erweitern und die GAK mittelfristig zu einer Gemeinschaftsaufgabe für ländliche Entwicklung auszubauen, um gezielter zur Aktivierung regionaler Potenziale beitragen zu können.

Die beschleunigte Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des Strukturwandels in den Kohleregionen ist richtig und wichtig, um die Weichen für Innovationsdynamik und Wachstum in den drei noch aktiven Kohlerevieren zu stellen, bevor der letzte Kohletagebau beendet und das letzte Kohlekraftwerk abgeschaltet ist. Allerdings sind auch die grundsätzliche Ausrichtung der Strukturpolitik und die eingerichteten Förderinstrumentarien grundlegend zu überarbeiten. Eine Strukturpolitik, die sich weitgehend auf die Zurverfügungstellung von Geldmitteln beschränkt, geht fehl. Um ggf. einen früheren Kohleausstieg zu erreichen, ist es zudem nicht ausreichend, lediglich die vorgesehenen Fördermittel früher als bisher geplant verfügbar zu machen und einzusetzen.

Neben einer veränderten Schwerpunktsetzung für die Mittelverwendung bedarf es auch einer Administrierung der Strukturpolitik mit einem klaren ordnungspolitischen Leitbild. Nur so kann es gelingen, bis zum Ende des Jahrzehnts die notwendigen Voraussetzungen für innovative und wachstumsstarke Revierregionen zu schaffen.

Zu RZ 50ff.: Das Handwerk unterstützt nachdrücklich die ausführliche Thematisierung der Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung, die auch mit sehr konkreten Maßnahmen unterlegt werden. Dabei ist die ambitionierte Zielsetzung der Halbierung der Verfahrensdauer sehr begrüßenswert. Es ist jedoch strikt darauf zu achten, dass zukünftige Zeitgewinne durch die genannten Maßnahmen nicht durch neue Bürokratien und Genehmigungsvorbehalte im Rahmen von Aktivitäten zur Klimaneutralität konterkariert werden.

Mit der Thematisierung der Straffung der gerichtlichen Überprüfung und der artenschutzrechtlichen Verfahren sowie der Verwaltungsdigitalisierung werden richtige Punkte benannt. Im Rahmen der Digitalisierung von Planungs- und Genehmigungsverfahren ist auf passfähige und barrierearme Schnittstellen zu den KMU-Organisationen (z. B. im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange) sowie den kleinen und mittleren Unternehmen (bei Genehmigungsprozessen) zu achten.

Besonders unterstützt das Handwerk den Ansatz der personellen Verstärkung der planenden Behörden, da andernfalls Beschleunigungsmaßnahmen auf Ebene der rechtlichen Rahmenbedingungen nicht voll wirksam werden können. Hierbei sollte auch eine personelle Flankierung der Kommunen (ggf. über den mit den Ländern geplanten „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“) in den Blick genommen werden, da ein Großteil der relevanten Planungen und Genehmigungen (z. B. für den

Wohnungsbau und die Energiewende) auf dieser Ebene erfolgt.

Zu B. Beschleunigung und Verbesserung von Verwaltungsverfahren

Zu RZ 51: Die bereits im Koalitionsvertrag genannten Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung zielen auf eine Vermeidung langwieriger Gerichtsverfahren – auch durch frühzeitige Bürgerbeteiligung bei Verwaltungsverfahren – sowie auf eine Stärkung der Digitalisierung von Planungs- und Genehmigungsprozessen ab. Dies ist in gleichem Maße zu unterstützen wie die Stärkung der personellen Ausstattung der Verwaltung und Gerichte, um die Effizienz zu verbessern.

Zu B. Wasserstoffwirtschaft aufbauen

Zu RZ 77: Der ZDH unterstützt die Ziele der Bundesregierung zur Etablierung der Wasserstoffwirtschaft. Ein wichtiges Standbein zukünftiger nachhaltiger Wirtschafts- und Mobilitätsstrukturen wird – auch im Handwerk – insbesondere Wasserstoff, der aus erneuerbaren Energien hergestellt wird („grüner Wasserstoff“), darstellen.

Das Handwerks spricht sich dafür aus, in einer Phase der Etablierung der Wasserstoffwirtschaft auch weitere Quellen für (CO₂-neutralen oder -reduzierten) Wasserstoff („blau“ oder „türkis“) zu ermöglichen, um den Markthochlauf zu flankieren.

Wichtig ist es, auch die Potenziale des Mittelstandes, namentlich des Handwerks in den Blick zu nehmen: Als qualifizierter Dienstleister im Schnittpunkt zu privaten und industriellen Kunden, als Nutzer von Wasserstofftechnik im eigenen Betrieb (z. B. im Nutzfahrzeugbereich) und als Teilnehmer an dezentraler Produktion und

Verarbeitung. Fördermechanismen, Transport- und Verteilungsstrukturen sind deshalb von Anfang an mittelstandsgerecht auszugestalten. Wasserstoffressourcen sollten nicht nur auf einzelne industrielle Einsatzfelder beschränkt werden.

Zu B. Mobilität beschleunigt klimafreundlich gestalten

Zu RZ 89 ff.: Das Handwerk unterstützt die Anstrengungen zur klimaverträglichen Ausgestaltung der Mobilität. Dabei ist der Ansatz der Bundesregierung positiv zu bewerten, dabei weiterhin unterschiedliche Mobilitätsstrukturen und -bedarfe in Ballungsräumen und ländlichen Räumen sowie die Sozialverträglichkeit der notwendigen Anpassung und Umstellung zu berücksichtigen. Die Sozialverträglichkeit ist nach Ansicht des Handwerks insbesondere auch in Hinblick auf die Wirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen in den Blick zu nehmen. Für den Geschäftserfolg vieler Handwerksbetriebe bleiben die Modernisierung und die nachhaltige Ausgestaltung der Verkehrsinfrastruktur zentrale Themen der nächsten Jahre. Das Handwerk unterstützt nachdrücklich den massiven Ausbau des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes muss aber gleichzeitig durch Instandhaltung und Modernisierung gewahrt werden. Modernisierungen der Mobilitätsstrukturen sind so zu gestalten, dass insbesondere die zentralen Akteure von Energiewende, Nahversorgung und Wohnungsbau dadurch nicht in ihrer wirtschaftlichen Betätigung eingeschränkt werden.

Zu RZ 94: Die weitere Förderung des Umstiegs auf elektrische Fahrzeuge wird durch den ZDH nachdrücklich unterstützt. Dabei sind batterieelektrische und Brennstoffzellenfahrzeuge gleichermaßen zu berücksichtigen. Die Fortführung des Umweltbonus für PKW ist dabei positiv zu werten. Auch die Unterstützungsmaßnahmen zur Modernisierung von gewerblichen Fuhrparks sollten

mittelfristig fortgesetzt und insbesondere weiter auf KMU fokussiert werden, um den hier finanziell sehr aufwändigen Umstieg zu flankieren. Diese Förderungen sollten über einen längeren Zeitraum alle Gewichtsbereiche der Fuhrparks umfassen und einen technologieoffenen Ansatz der Emissionsreduzierung verfolgen.

Zu RZ 96: Das Handwerk unterstützt im Sinne der Technologieoffenheit den Ansatz, dass bei einer zukünftigen EU-Vorgabe zur ausschließlichen Zulassung von CO₂-neutralen Fahrzeuge ab 2035 auch nachweisbar nur mit E-Fuels betankbare Fahrzeuge berücksichtigt werden sollen.

Zu B. Datenökonomie zur Entfaltung bringen

Zu RZ 100: Das Programm „Digital Jetzt“ schließt eine wichtige Lücke in der bundesweiten Förderlandschaft. Mit der Stärkung der Digitalisierung im Handwerk trägt das Programm dazu bei, die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe nachhaltig zu sichern. Die starke Nachfrage nach diesem Programm veranschaulicht die Notwendigkeit dieser Förderung in eindringlicher Weise. Umso unbefriedigender ist es, dass es sowohl an der technischen Umsetzung der Förderung als auch – trotz Aufstockung der Mittel – nach wie vor an einer angemessenen Mittelausstattung hapert. Auf die große Nachfrage zu reagieren, indem nach dem Zufallsverfahren Kontingente für Antragstellungen verteilt werden, ist kein akzeptabler Weg. Hier müssen die notwendigen Mittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen und eine effiziente Vergabe im Rahmen der technischen Umsetzung sichergestellt werden. Die unzureichende finanzielle Ausstattung des Programms ist umso unverständlicher, da andere Förderbereiche, beispielsweise die steuerliche Forschungszulage umso großzügiger ausgeweitet wurden.

Zu B. Innovationspolitik und Technologietransfer stärken

Zur Stärkung der Innovationsfähigkeit des Mittelstands ist das System der Innovationsprogramme mit ZIM als Basis und wichtigen Fachprogrammen weiterzuführen und auszubauen. Es ist sicher zu stellen, dass die Kontinuität der Förderung erhalten bleibt und die Programme ausreichend finanziert sind und eine schnelle Umsetzung durch zeitnahe administrative Bearbeitung der Programme möglich ist. Aufgrund immer kürzerer Innovationszyklen verschärft sich auch der Wettbewerb für die Unternehmen am Markt, dies muss sich auch in der Innovationsförderung widerspiegeln.

Zu B. Investitionen in den Wohnungsbau

Zu RZ 128ff.: Das Handwerk unterstützt die Zielsetzungen der Bundesregierung zur Forcierung des Wohnungsbaus und den Wunsch „dabei Nachhaltigkeit und Bezahlbarkeit des Wohnens zu vereinen“. Aus Sicht des Handwerks sollte deshalb darauf abgezielt werden, den Wohnungsbau nicht durch weitere Vorgaben zusätzlich zu verteuern.

Aus Sicht des Handwerks ist vor allem eine längere Zeit der Planungssicherheit geboten, um den notwendigen Kapazitätsaufbau des Handwerks gerade im Fachkräftebereich umsetzen zu können. Noch stärker in den Blick zu nehmen ist die weitere Verschränkung des Wohnungsneubaus mit dem Ziel der energetischen Sanierung und des Aufbaus erneuerbarer Energien in den Städten.

Zu begrüßen ist die geplante Anhebung der linearen Abschreibung für den Neubau von Wohnungen von zwei auf drei Prozent.

Zu RZ 130: Aus Sicht des Handwerks ist auch die Schaffung und der Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum ein wichtiger Baustein der Wohnungspolitik. Das Ziel, den Ländern eine flexiblere Gestaltung der Grunderwerbsteuer zu ermöglichen, um den Erwerb zu erleichtern, wird deshalb unterstützt.

Zu RZ 131: Das Handwerk befürwortet auch die Unterstützung für die Städte und Gemeinden durch die Städtebauförderung des Bundes bei der Bewältigung städtebaulicher Missstände und erforderlicher Anpassungsbedarfe. Förderfähig ist heute insbesondere die Reaktivierung von Brachflächen zur Unterstützung des Wohnungsbaus. Hier sollte zukünftig auch stärker die Sicherung, ggf. Neuansiedlung von gewerblichen Standorten in den Blick genommen werden, damit von Anfang an nachhaltige Stadtteile mit einer sinnvollen Zuordnung von Wohnen und Arbeiten entstehen.

Zu C. Wettbewerbsrecht weiter modernisieren

Zu RZ. 137 f.: Die avisierte Prüfung der durch das GWB-Digitalisierungsgesetz eingeführten Maßnahmen und die Bestrebung, den fairen Wettbewerb zu evaluieren und weiterzuentwickeln, sind richtige Schritte. Dies gilt gleichermaßen für die Prämisse, die Belange des Mittelstandes in den Mittelpunkt zu stellen. Hinsichtlich der Prüfung einer Ausweitung der Befugnisse des Bundeskartellamts bei Verstößen gegen Normen des wirtschaftlichen Verbraucherrechts sollte der Grundsatz der privaten Rechtsdurchsetzung gewahrt werden. Neue – parallel zur privaten Rechtsdurchsetzung geltende – Befugnisse dürfen nicht zu einer zusätzlichen behördlichen Sanktionierung kleiner und mittlerer Unternehmen führen. Die komplexen und vielfältigen Verbraucherschutzvorschriften sind für viele Betriebe kaum überblick- und umsetzbar. Statt bestehenden strukturellen Defiziten in der Rechtsdurchsetzung mit neuen behördlichen Befugnissen zu

begegnen, sollten Verbraucherschutzvorschriften verschlankt und vereinfacht werden. Dies ist auch im Sinne von Verbraucherinnen und Verbrauchern.

Der Datenzugang für kleine und mittlere Unternehmen muss gewährleistet werden, um betroffenen Handwerksunternehmen die Möglichkeit zu geben, Dienstleistungen auf der Grundlage von kundenseitig erzeugten Daten fachgerecht auszuführen. Hier muss das Wettbewerbsrecht sicherstellen, dass marktmächtige Akteure keine Exklusivnutzung von kundenseitig erzeugten Daten beanspruchen können, sondern KMU gleichberechtigt Zugang zu diesen Daten erhalten.

Zu C. Öffentliche Beschaffung digitaler und nachhaltiger gestalten

Zu RZ 139 f.: Die Einrichtung einer zentralen Plattform zur Bekanntmachung aller Vergabeverfahren in Deutschland ist überfällig und unbedingt zu unterstützen.

Dass die Bundesverwaltung – wo möglich – klimafreundliche Leistungen beschaffen soll, ist im Hinblick auf die zu bewältigende Klimatransformation folgerichtig und sehr zu begrüßen. Auch zukünftig muss dabei allerdings sichergestellt bleiben, dass der Zugang zu öffentlichen Aufträgen nicht auf Unternehmen beschränkt wird, die ihre energie- und klimafreundlichen Prozesse mittels entsprechender Audits oder Zertifizierungen „belegt“ haben. Gerade zu den Gegebenheiten in kleinen und mittleren Unternehmen passen Audits und Zertifizierungen in vielen Fällen nicht, da diese i. d. R. mit hohen Kosten und hohen Zeitaufwänden verbunden sind. Der Wettbewerb um öffentliche Aufträge darf nicht zu Lasten von KMU eingeschränkt werden.

Zu C. Steuerliche Investitionsanreize setzen, Steuervermeidung bekämpfen

Zu RZ 144: Das Papier führt aus, dass wachstumsfreundliche, international wettbewerbsfähige und faire steuerliche Rahmenbedingungen einen wesentlichen Beitrag für die wirtschaftliche Entwicklung leisten. Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen.

Zu RZ 145: Die Verbesserung der steuerlichen Berücksichtigung von Investitionen sind richtig und entsprechen einer Forderung des ZDH.

Gerade im Hinblick auf die Ukraine-Krise und die hierdurch deutlich gewordene Notwendigkeit zum Abbau der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern sollten Investitionen in den Klimaschutz deutlich gefördert werden. Auch die stärkere Digitalisierung der Wirtschaft ist dringend erforderlich, wie nicht zuletzt die Corona-Pandemie gezeigt hat. Die angekündigte Super-AfA sollte kurzfristig umgesetzt werden und vor allem rechtssicher und europarechtskonform ausgestaltet sein.

Mit BMF-Schreiben vom 26. Februar 2021 wurde ein sogenannte Digital-AfA im Erlasswege eingeführt. Diese sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2021 für bestimmte Computerhardware und der dazu gehörenden Peripheriegeräte sowie die für die Dateneingabe und -verarbeitung erforderliche Betriebs- und Anwendersoftware eine auf ein Jahr reduzierte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zugrunde gelegt wird, wodurch die entsprechenden Anschaffungs- und Herstellungskosten im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung in voller Höhe abgezogen werden können. Nach dem neuen BMF-Schreiben vom 23. Februar 2022 zur Digital-AfA ist diese de-facto nicht (oder kaum) mehr anwendbar. Insoweit verlieren die Unternehmen eine Möglichkeit, Investitionen in die Digitalisierung zeitnah

abzuschreiben. Insoweit ist die schnelle Einführung der im Koalitionsvertrag vereinbarten Superabschreibung umso dringender.

Denn die Bundesregierung hatte im Koalitionsvertrag eine "Superabschreibung" in Form einer Investitionsprämie für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter angekündigt, die zur Anwendung kommen soll, wenn in den Jahren 2022 und 2023 in besonderer Weise in Klimaschutz und Digitalisierung investiert wird. Aus unserer Sicht wäre allerdings eine echte Prämie zielführender, zumal wenn die Prämie in einem separaten Verfahren zeitnah nach der Investition ausgezahlt wird. Denn gerade in Verlustjahren oder in ertragsschwachen Jahren, wie sie derzeit aufgrund der Corona-Krise bei vielen Unternehmen vorkommen, macht eine (Super-)Abschreibung wenig Sinn hinsichtlich einer steuerlichen Entlastung. Zudem sollte die Laufzeit des Instruments auch nicht zu kurz bemessen sein. Sonst wird es schwer, entsprechende Investitionsentscheidungen in den Unternehmen zu treffen und zeitgerecht umzusetzen.

Allerdings sollten die Abschreibungsbedingungen insgesamt verbessert werden. So sollte die Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter auf mindestens 1.000 Euro angehoben werden. Die bisherige Grenze für die Sofortabschreibung auf jetzt 800 Euro so anzuheben, war zwar ein richtiger Schritt. Allerdings muss für Wirtschaftsgüter zwischen 800 Euro und 1.000 Euro noch immer die sogenannte Poolabschreibung angewendet werden, was die Betriebe mit Bürokratie belastet. Um es für Betriebe spürbar leichter zu machen, sollte die Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter auf 1.000 Euro angehoben werden. Damit würde die aufwändige Poolabschreibung für alle Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellkosten zwischen 800 Euro und 1.000 Euro überflüssig.

Die im 4. Corona-Steuerhilfegesetz geplante Verlängerung der degressiven AfA ist richtig. Die Verlängerung der mit dem 2. Corona-StHG eingeführten degressiven Abschreibung soll weiterhin für die im Laufe des Jahres 2022 (vor dem 01.01.2023) angeschafften oder hergestellten beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ermöglicht werden. Eine Verlängerung des Zeitraums sollte zumindest geprüft werden.

Zu RZ 147: Aus Sicht des Handwerks kann die Einführung des Optionsmodells für Personenhandelsgesellschaften nur ein erster Schritt für eine deutliche Verbesserung einer rechtsformneutralen Besteuerung darstellen, zumal die derzeitige Ausgestaltung des Gesetzes die Optionsmöglichkeit in der Praxis häufig unattraktiv macht und gerade Handwerksunternehmen weit übergehend nicht vom bereits eingeführten Optionsmodell profitieren können.

Kapitalgesellschaften werden bei nicht ausgeschütteten Gewinnen auf Ebene der Gesellschaft regelmäßig geringer besteuert als Personengesellschaften, da der Gewinn einer Mitunternehmerschaft bei den Gesellschaftern deren persönlicher Einkommensteuer unterworfen wird und damit dem progressiven Tarif unterliegt, der bis zu einem Steuersatz von 42 bzw. 45 Prozent ansteigt. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob der Gewinn im Unternehmen reinvestiert oder vom Gesellschafter für private Zwecke entnommen wird. Kapitalgesellschaften werden hingegen als gesondertes Steuersubjekt behandelt und unterliegen einer eigenen Körperschaftsteuer mit einem linearen Steuersatz von nur 15 Prozent sowie der Gewerbesteuer, was regelmäßig zu einer Steuerbelastung von rund 30 Prozent auf Ebene der Gesellschaft führt. Erst wenn der Gewinn an die Gesellschafter ausgeschüttet wird, wird die Ausschüttung noch einmal mit persönlicher Einkommensteuer belastet, wodurch erst dann die Gesamtsteuerbelastung in ähnlicher Höhe wie bei Personengesellschaften greift. Auf Ebene der

Gesellschaft ergeben sich folglich nicht unerhebliche Cash-Flow Vorteile zugunsten von Kapitalgesellschaften.

Die von der Bundesregierung angekündigte Evaluierung des Optionsmodells und der Thesaurierungsrücklage sind richtig und sollte zügig abgeschlossen werden, zumal die Schwachstellen bereits bekannt sind und Vorschläge für Verbesserungen auf dem Tisch liegen.

Zur Stärkung der Innenfinanzierung der im Handwerk typischen Einzelunternehmen und Personengesellschaften sollte insbesondere durch eine mittelstandsfreundliche und praxistaugliche Fortentwicklung der Thesaurierungsrücklage im Sinne des § 34a EStG erfolgen. Dazu hat der ZDH bereits zahlreiche Vorschläge gemacht. Beispielsweise könnte darauf verzichtet werden, zwingend eine Verwendungsreihenfolge zunächst begünstigter thesaurierter Gewinne vorzusehen. Wegfallen könnte auch die Voraussetzung, dass man mit einer prozentualen Mindestquote am Betrieb beteiligt sein muss, ehe man überhaupt Thesaurierungsrücklagen bilden darf.

Zu C. Bürokratieabbau und Verwaltungsmodernisierung als Querschnittsaufgabe angehen

Zu RZ 150 ff.: Da Verwaltungsmodernisierung ein wesentliches Element zum Bürokratieabbau darstellt, ist es sachgerecht, beide Themenfelder miteinander zu verknüpfen. Die Nutzung der Wirtschafts-ID zur Vermeidung redundanter Angaben ist dabei genauso zu unterstützen wie die Weiterentwicklung des OZG. Richtigerweise wird der Standardisierung und Vereinheitlichung von IT-Verfahren eine zentrale Bedeutung eingeräumt. Des Weiteren werden die bereits im Koalitionsvertrag genannte Abschaffung von Schriftformerfordernissen mittels Generalklausel sowie die Vereinheitlichung juristischer Terminologie

aufgegriffen, was im Hinblick auf die bestehenden Digitalisierungsbestrebungen positiv ist. Ersteres ermöglicht einen niedrighwelligeren Zugang für Bürger und Unternehmen zu digitalen Verwaltungsleistungen, letzteres hilft bei der Entwicklung von XÖV-Standards wie XUnternehmen und gestaltet gleichzeitig die Rechtsterminologie adressatenfreundlicher. Schließlich ist die avisierte stärkere Nutzung digitaler Optionen durch Unternehmen nachhaltig zu begrüßen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf dauerhafte Regelungen für virtuelle Hauptversammlungen und auf Möglichkeiten zur Beurkundung und Beglaubigung per Videokommunikation im Gesellschaftsrecht.

Zu RZ 152: Bei der Entlastung mittelständischer Betriebe setzt die Bundesregierung an den richtigen Stellschrauben an. Es muss sowohl eine tatsächliche und spürbare Reduzierung bestehender Pflichten als auch mehr Praxisgerechtigkeit bei Gesetzen und beim Verwaltungsvollzug geben. Der Ansatz, Bürokratieabbau als Querschnittsaufgabe der Bundesregierung zu begreifen, ist uneingeschränkt zu unterstützen. Der Wechsel der fachlichen Federführung beim Bürokratieabbau sowie der Zuständigkeit zur Überwachung des Nationalen Normenkontrollrats auf das Bundesjustizministerium entbindet den Ressortkreis nicht von der Verantwortung, mit starken Impulsen und gezielten Projekten die dringend notwendige Entlastung von Betrieben spürbar voranzutreiben. Dabei ist mit Blick auf absehbare neue Belastungen im Zusammenhang mit der Verfolgung von Klimaneutralität und Nachhaltigkeit insbesondere das BMWK gefordert.

Zu RZ 153: Die Einführung der einheitlichen Wirtschaftsnummer und die Schaffung eines Basisregisters für Unternehmensstammdaten können nur ein erster Schritt zur Bürokratieentlastung bei der Datenerhebung in den Unternehmen sein. Ziel der Bundesregierung muss die zügige Einführung eines Once-Only-Prinzips sein, dass sicherstellt, dass alle Informationen, die

Unternehmen melden (müssen), nur einmal erhoben werden. Einheitliche Wirtschaftsnummer und Unternehmensbasisdatenregister sind dafür zu einer Datendrehscheibe für alle Unternehmensdaten weiterzuentwickeln, die bestehenden und zukünftigen Register in den verschiedenen Verwaltungsinstitutionen und auf den verschiedenen Verwaltungsebenen dahingehend zu ertüchtigen.

Zu D. Erwerbsbeteiligung erhöhen, Qualifizierung stärken, Rentensystem und Arbeitsmarkt zukunftsfähig gestalten

Zu RZ 156: Den Zielen attraktiver Beschäftigungsbedingungen und nachhaltiger Sozialversicherungen ist zuzustimmen. Hierzu muss allerdings offensiv auch die Leistungsseite in den Blick genommen werden. Steigende Sozialversicherungsbeiträge verringern hingegen die Attraktivität der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Daher muss stabilen Beiträgen zur Sozialversicherungspflicht Priorität eingeräumt werden.

Zu D. Beschäftigungsbedingungen verbessern

Zu RZ 159 und RZ 169: Durch die Anhebung der Midijob-Grenze werden im Gegenteil eher Anreize zur Reduzierung der Arbeitszeit ausgesandt, da in diesem Verdienbereich eine Ausweitung der Erwerbstätigkeit zu unterproportionalen Einkommenssteigerungen führt. Teilzeittätigkeit zahlt sich hingegen aus.

Zu D. Integration von benachteiligten Gruppen erhöhen

Zu RZ 166: Die Erfahrung zeigen, dass die Tätigkeit auf dem „sozialen Arbeitsmarkt“ eben gerade nicht die Integrationschancen in reguläre Beschäftigung erhöht, sondern vor allem aufgrund

von Einsparereffekten reduziert. In den vergangenen Jahren wurde diese Förderung mehrfach ausgebaut, ohne dass die erwarteten Effekte bisher eingetreten sind. Bessere Instrumente zur Heranführung arbeitsmarktfremder Gruppen an ungeforderte Beschäftigung sind vor allem eine intensive Betreuung und z. B. Praktika.

Zu D. Rahmenbedingungen für Erwerbsbeteiligung verbessern

Zu RZ 170 und RZ 182: Eine Reform des Grundversicherungssystems muss tatsächlich zu Verwaltungsvereinfachungen führen. Die Anrechnungsregelungen bei Hinzuverdienst sind ebenfalls reformbedürftig, damit die Anreize zur Aufnahme und Ausweitung der Erwerbstätigkeit steigen. Hierbei ist es allerdings sehr wichtig, dass neue Regelungen nicht den Kreis der Leistungsberechtigten vergrößern und damit die Kosten des Bürgergelds in die Höhe treiben.

Zu RZ 172: Die Verstetigung der Corona-bedingten großzügigeren Hinzuverdienstregelungen wird die Anreize für einen früheren Rentenzugang erhöhen und das tatsächliche Rentenzugangsalter entsprechend senken. Grundsätzlich fallen Hinzuverdienstgrenzen erst ab Erreichen der regulären Altersgrenze weg, damit für die Beschäftigten ein Anreiz besteht, bis zu dieser Grenze weiter regulär beschäftigt zu bleiben. Insofern ist der Vorschlag kritisch zu bewerten.

Zu RZ 173 ff.: Der ZDH begrüßt, dass die Bundesregierung die Sozialversicherungssysteme generationengerecht und nachhaltig finanzieren will. Das Ziel, die Sozialabgaben weiterhin unter der 40-Prozent-Marke zu halten, ist allerdings gefährdet. So droht der gesetzlichen Krankenversicherung bereits 2023 ein Defizit von rund 18 Mrd. Euro. Im Interesse von Arbeitgebern und Versicherten muss ein weiterer Anstieg der Krankenversicherungsbeiträge verhindert werden. Notwendig ist dazu u. a. ein höherer

Bundeszuschuss. Wie von der Bundesregierung angekündigt, sollten die Krankenversicherungsbeiträge von Arbeitslosengeld II-Empfängern komplett aus Steuermitteln finanziert werden. Der von der Bundesregierung geplante Ausbau der Kinderkrankentage darf keinesfalls zu Lasten der Beitragszahler der GKV gehen.

Auch in der gesetzlichen Pflegeversicherung droht ein Defizit. In die falsche Richtung gehen nach Ansicht des ZDH die geplante „moderate“ Erhöhung des gesetzlichen Pflegeversicherungsbeitrags und Leistungsausweitungen in Richtung einer Vollversicherung. Notwendig ist vielmehr die Stärkung der privaten Vorsorge. Die gesetzliche Pflegeversicherung muss eine Teilkaskoversicherung bleiben.

Zu D. Sozialstaat modern und generationengerecht aufstellen

Zu RZ 179: Ein dauerhaftes Festschreiben des Rentenniveaus bei 48 Prozent und gleichzeitig eine Befristung der Obergrenze des Beitragssatzes von 20 Prozent bis 2025 belastet einseitig die Beitragszahler zur Rentenversicherung und ist kein Beitrag zur Generationengerechtigkeit. Das Wiedereinsetzen des Nachholfaktors ist hingegen dringend geboten und richtig. Ob die mit dem Einstieg in die Kapitaldeckung verbundenen Ziele der langfristigen Stabilisierung der Rentenversicherung erreicht werden können, ist mit Blick auf den geringen Umfang der Mittel und die kritischen Entwicklungen an den Kapitalmärkten zu bezweifeln.

Zu RZ 181: Es ist richtig und wichtig, dass die erheblichen Sonderlasten für die Bundesagentur für Arbeit durch die Zahlungen für das Kurzarbeitergeld auch 2022 über Bundesmittel finanziert werden.

Zu RZ 185: Bei einer Erleichterung des Zugangs zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung für

Selbstständige sind unbedingt Mechanismen einzuführen, die verhindern, dass es Mitnahmeeffekte gibt, wie z. B. die dauerhafte Versicherungspflicht und/oder eine Mindestversicherungsdauer für den Leistungsbezug. Derzeit ist für versicherte Selbstständige im Gegensatz zu abhängig Beschäftigten jederzeit ein Austritt folgenlos möglich. Es muss aber vermieden werden, dass sich nur schlechte Risiken in der Arbeitslosenversicherung sammeln – zu Lasten der sonstigen Beitragszahler (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Arbeitgeber).

Die Einführung einer Altersvorsorgepflicht für alle Selbstständigen mit Wahlfreiheit bei der Durchführung ist richtig und wichtig. Sie allerdings nur auf neue Selbstständige zu begrenzen, dürfte die bestehenden Probleme nur sehr zeitverzögert lösen. Außerdem könnte dies als spezifisches Hindernis bei Neugründungen empfunden werden.

Zu D. Aus- und Weiterbildung fördern

Zu RZ 193: Der ZDH bewertet die Maßnahmen der Bundesregierung zur Stabilisierung des Ausbildungsgeschehens positiv. Insbesondere das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ sowie der „Sommer der Berufsausbildung“ 2021 der Allianz für Aus- und Weiterbildung waren die richtigen Ansätze zur Stärkung des betrieblichen Ausbildungsengagements und der Berufsorientierung vor dem Hintergrund der Pandemie. Aus Sicht des Handwerks sind jedoch weiterhin Maßnahmen zur mittelfristigen Stabilisierung des Ausbildungsmarkts und damit eine Verlängerung des o. g. Bundesprogramms geboten. Ziel muss es sein, einen langfristigen Einbruch der Ausbildungsvertragszahlen wie nach der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/09 zu verhindern. Ein besonderes Augenmerk muss ebenfalls weiterhin den aufgrund der Schulschließungen aufgetretenen Lerndefiziten gelten, um durch bedarfsorientierte Unterstützungsmaßnahmen den

Ausbildungs- und Prüfungserfolg sicherzustellen. Die angekündigte Ausweitung der „Assistierten Ausbildung“ (RZ 194) auf alle, die einer zusätzlichen Unterstützung bedürfen, ist dabei ein richtiger und wichtiger Ansatz. Ergänzend ist eine Verstärkung weiterer Förderprogramme (z. B. ehrenamtliches Mentorenprogramm „VerA“ zur Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen) und die Förderung der Prüfungsvorbereitung in den Blick zu nehmen.

Die geplante Ausweitung der Maßnahmen, die Jugendlichen den Einstieg in Ausbildung erleichtern sollen, künftig auch für Geflüchtete zu öffnen, ist sehr begrüßenswert. Damit wird einerseits das Ausbildungsengagement der Betriebe unterstützt und die nachhaltige Integration der Geflüchteten in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt gefördert.

Zu RZ 195: Die klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung sind nur mit Handwerkerinnen und Handwerkern umzusetzen, die über die entsprechenden Qualifikationen verfügen. Wichtig ist daher, die Berufsbilder kontinuierlich und unter Einbezug der Wirtschafts- und Sozialpartner weiterzuentwickeln. Grundlage für die Modernisierung der Berufsbilder ist ein kontinuierliches, auf Handwerksbetriebe bezogenes Technologie- und Qualifikationsmonitoring, bei dem die Handwerksorganisation aktiv beteiligt ist und das von der Bundesregierung unterstützt wird.

„Die Bundesregierung will den Zugang zur Meisterausbildung erleichtern, indem sie die Kosten von Meisterkursen und -briefen für die Teilnehmenden deutlich senkt.“ Das Ziel, die Teilnehmenden von weiteren Kosten zu entlasten, ist richtig und wird vom ZDH begrüßt. Zur Präzisierung wäre wünschenswert nicht von „Meisterbriefen“ und „Kostensenkungen“ zu sprechen, sondern von „Meisterprüfungen“ und von „Kostenentlastungen“.

Zu RZ 197: „Mit einer Bildungszeit, die auch in Teilzeit in Anspruch genommen werden kann, soll die finanzielle Unterstützung für die arbeitsmarktbezogene Weiterbildung Beschäftigter gestärkt werden.“ Der Ansatz ist – mit dem im Koalitionsvertrag aufgenommenen Verweis „nach österreichischem Vorbild“ – zu begrüßen, da hierbei die Abstimmung mit dem Arbeitgeber bei der Bildungs(teil)zeit obligatorisch ist. Zudem ist der Bezug zum Arbeitsmarkt hervorzuheben.

„Mit der Weiterentwicklung und Vernetzung von Weiterbildungsplattformen sowie deren Verzahnung mit der bildungsbereichsübergreifenden Nationalen Bildungsplattform werden neue Datenräume gestaltet.“ Die nutzerzentrierte Vernetzung und Weiterentwicklung von digitalen (Weiter)Bildungsangeboten ist zu begrüßen. Das Handwerk engagiert sich in diesem Feld unter anderem im Rahmen des INVITE-Projektes HubGrade. Gerade mit Blick auf die Nationale Bildungsplattform ist, neben der Entwicklung einer adäquaten technischen Infrastruktur vor allem auch die Implementierung einer passenden Governance-Struktur von zentraler Bedeutung. Das Handwerk als wesentlicher Akteur in der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung muss entsprechend eingebunden werden.

„Um den Strukturwandel in der Fahrzeugindustrie zu unterstützen, werden über eine zweite Förderrichtlinie noch im Jahr 2022 weitere Weiterbildungsverbände gefördert.“ Die Vernetzung von Betrieben und Bildungsanbietern in Weiterbildungsverbänden mit dem Ziel, passgenaue Weiterbildungen für die vom Strukturwandel betroffenen Beschäftigten zu entwickeln, ist zu begrüßen. Dabei sollten allerdings keine Parallelstrukturen zu bereits bestehenden Strukturen aufgebaut werden.

Zu RZ 200: „Für 2023 ist die Einführung einer Bildungs(teil)zeit nach österreichischem Vorbild anvisiert. Sie soll Beschäftigten finanzielle

Unterstützung für arbeitsmarktbezogene Weiterbildung wie z. B. das Nachholen eines Berufsabschlusses oder eine berufliche Neuorientierung ermöglichen.“ Der Ansatz ist zu begrüßen, da hierbei die Abstimmung mit dem Arbeitgeber bei der Bildungs(teil)zeit obligatorisch ist. Zudem ist der Bezug zum Arbeitsmarkt sowie die Abschlusssorientierung hervorzuheben.

Zu D. Schulische Bildung verbessern, Qualifizierung stärken

Zu RZ 202: Das beim Digital-Pakt-Schule „der Mittelabruf (...) weiter vereinfacht und der Mittelabfluss beschleunigt werden“ soll, ist angesichts der unmittelbaren Handlungsnotwendigkeit sehr zu begrüßen. Der vereinfachte Abruf darf aber nicht zur Absenkung der Qualitätsanforderungen an die Konzepte zur Mittelverwendung führen. Vielmehr müssen Antragsteller bei der Erstellung von Nutzungskonzepten professionell unterstützt werden.

„Länderübergreifende, digitale Plattformen“ sind gerade für die berufliche Bildung zu begrüßen, da eine stärkere länderübergreifende Vereinheitlichung berufsschulischer Lehrmittel angesichts bundeseinheitlicher Ausbildungsinhalte sinnvoll erscheint.

Die Initiierung eines „Digitalpakt 2.0“ ist sehr positiv zu bewerten, da der besondere Handlungs- und Finanzierungsbedarf sicherlich über die aktuelle Förderperiode (2024) hinausreichen wird.

Zu RZ 204: Eine „zielgenauere und verbindliche Kooperation aller föderalen Ebenen an (Kooperationsgebot)“ ist sehr zu begrüßen und dringend geboten. Nur so kann sichergestellt werden, dass wichtigen bundesweiten Herausforderungen wie z. B. der Digitalisierung mit umfassenden Strategien begegnet werden kann, die verlässlich im

ganzen Land eine langfristige Umsetzung mit vergleichbaren Ergebnissen erfahren.

„Darüber hinaus wird die Bundesregierung einen Bildungsgipfel einberufen, ...“ Die berufliche Bildung muss bei einem Bildungsgipfel ihrer hohen Relevanz entsprechend repräsentiert und berücksichtigt werden. Dabei sind die Sozialpartner, die die inhaltliche Ausgestaltung der Berufe verantworten, die Ausbildungsbetriebe und die Kammern als Träger und Gestalter des Berufsbildungssystems einzubinden.

Kasten S. 79: Die Unterstützung von Jugendlichen am Übergang Schule – Berufsausbildung sowie die nachholende Berufsorientierung haben vor dem Hintergrund der Pandemie an Bedeutung gewonnen und müssen zwingend ausgebaut werden. Es muss sichergestellt werden, dass in allen Bundesländern landesweite Konzepte zur Berufsorientierung vorliegen, die wiederum auch eine konsequente Umsetzung bis auf die Ebene der einzelnen Schulen garantieren.